

# RS Vwgh 1987/9/22 87/14/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.1987

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §115 Abs4;  
BAO §236 Abs1;  
BAO §237 Abs1;  
BAO §77 Abs2;  
EStG 1972 §82 Abs1;  
EStG 1972 §82 Abs2;  
EStG 1972 §90;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Ein Verstoß der Abgabenbehörden gegen den Grundsatz von Treu und Glauben kann eine Unbilligkeit iSdS 236 Abs 1 BAO begründen (Hinweis E 25.6.1965, 56/64; E 12.4.1984,84/15/0041). Dies setzt allerdings einerseits voraus, daß ein (unrichtiges) Verhalten der Behörde, auf das der Abgabepflichtige vertraute, eindeutig und unzweifelhaft für ihn zum Ausdruck kam, andererseits, daß der Abgabepflichtige seine Dispositionen danach einrichtete und er nur als Folge hiervon einen abgabenrechtlichen Nachteil erlitt.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Treu und Glauben erworbene Rechte VwRallg6/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987140079.X01

## Im RIS seit

22.09.1987

## Zuletzt aktualisiert am

12.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)